

## Mitwirkungspolitik gem. § 185ff BörseG 2018

Gemäß den gesetzlichen Erfordernissen wird im Folgenden die potentielle Integration der Mitwirkung von Aktionären in die jeweilige Anlagestrategie erläutert. Es gilt festzuhalten, dass die beschriebenen Maßnahmen sich lediglich auf die in der Schelhammer Capital Bank AG (nachfolgend auch „die Bank“ genannt) angebotene Vermögensverwaltung auf Vollmachtbasis, im Folgenden auch Vermögensverwaltung genannt, beziehen. Zudem ist festzuhalten, dass die Vermögensverwaltung primär in äußerst liquide Aktien mit hoher Marktkapitalisierung investiert. Das gesamte Investitionsvolumen der investierten Aktiengesellschaften innerhalb der Vermögensverwaltung ist als verhältnismäßig gering einzustufen.

Entsprechend dem § 185 Abs. 1 Z 1 BörseG 2018 wird nachfolgend beschrieben,

*ad a) wie wir die Gesellschaften, in die wir investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance:*

Die in der Vermögensverwaltung gehaltenen Aktien werden laufend überwacht. Im Zuge des Auswahl- bzw. Monitoringverfahrens liefern allgemein zugängliche Informationskanäle, externe Datenlieferanten und externe Research-Materialien einen gewichtigen Beitrag. Persönliche Gespräche mit Vertretern von Gesellschaften in deren Wertpapiere investiert wird, inklusive einschlägigen Interessensträgern sind nur bei wesentlichen Anteilen am Grundkapital vorgesehen.

*ad b) wie wir Dialoge mit Gesellschaften führen, in die wir investiert haben*

Wird der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, werden keine Dialoge mit den Gesellschaften geführt.

Bei wesentlichen Anteilen am Grundkapital können anlassbezogene Managementgespräche erfolgen.

*ad c) wie wir Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben:*

Die Stimmrechte werden grundsätzlich im besten Interesse der Kunden ausgeübt. Bei allen Angelegenheiten, die Kundeninteressen nachhaltig beeinflussen könnten, kann das Stimmrecht ohne jegliche Einflussnahme durch Dritte und ausschließlich im besten Kundeninteresse selbst ausgeübt oder an Dritte mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist, delegiert werden. Dabei stützt man sich auf Informationen die man von der Lagerstelle, von Dritten (Research- und Analysepartner) oder von öffentlichen zugänglichen Informationen erhält oder aus der Presse erfährt. In der Regel wird allerdings das Stimmrecht aufgrund geringer Anteile der Portfolios am Grundkapital der investierten Aktiengesellschaften nicht ausgeübt.

Bei wesentlichen Anteilen am Grundkapital wird die Ausübung von Stimmrechten im Einzelfall geprüft. Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt nach wirtschaftlicher Abwägung, wobei in der Regel den Vorschlägen des Managements der Aktiengesellschaften gefolgt wird.

Hinsichtlich etwaiger Kapitalmaßnahmen wird wie folgt agiert:

**Dividenden:** Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen stets eine Cashdividende bevorzugt.

**Bezugsrechte:** Die Ausführung etwaiger Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessewährend für den Kunden veräußert.

**Sonstige Kapitalmaßnahmen:** Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

Informationen hinsichtlich Strategien für die Ausübung von Stimmrechten finden Sie auch in den fondsspezifischen Verkaufsprospekten (für OGAW) bzw. § 21 AIMG (für AIF) Dokumenten; für Publikumsfonds werden die Dokumente unter [www.securitykag.at](http://www.securitykag.at) veröffentlicht.

*ad d) wie wir mit anderen Aktionären zusammenarbeiten:*

Wird der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft, erfolgt keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

Bei wesentlichen Anteilen am Grundkapital wird eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Einzelfall überprüft.

*ad e) wie wir mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die wir investiert haben, kommunizieren:*

Wird der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft erfolgt keine Zusammenarbeit mit anderen Interessensträgern.

Bei wesentlichen Anteilen am Grundkapital wird eine Zusammenarbeit mit anderen Interessensträgern im Einzelfall überprüft.

*ad f) wie wir mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit unserem Engagement umgehen:*

Gemäß den in der Bank geltenden Compliance-Grundsätzen sind Interessenkonfliktbehaftete Handlungen zum Nachteil des Kunden zu unterlassen. Bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit Aktieneinzeltitel von Gesellschaften, an denen die Bank beteiligt ist, dürfen Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden.